

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23/2012



Veröffentlicht am: 08.08.12

Fakultät für Humanwissenschaften
in Kooperation mit der
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultät für Informatik
Fakultät für Maschinenbau
Fakultät für Mathematik
Fakultät für Naturwissenschaften
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
sowie mit dem
Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg–Stendal

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Berufsbildung

vom 03.09.2003

in der Fassung vom 06.06.2012

Aufgrund des Hochschulgesetz des Landes Sachsen–Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienleistungen

II Bachelorabschluss

- § 8 Prüfungsverfahren
- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 16 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 17 Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 20 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten und Bekanntmachung
- Anlage 1: Prüfungsübersichtsplan
- Betriebspädagogik
- Profilschwerpunkt Ingenieurpädagogik
- Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (IT)
- Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)
- Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik
- Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
- Zweifach
- Unterrichtsfach Englisch
- Unterrichtsfach Ethik
- Unterrichtsfach Informatik
- Unterrichtsfach Mathematik
- Unterrichtsfach Sport
- Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik
- Anlage 2: Erklärung des/der Studierenden

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Akademischer Grad

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs „Berufsbildung“ ist die Vorbereitung auf hoch qualifizierte Tätigkeiten im Bereich des beruflichen Bildungswesens. Diese umfassen insbesondere

- die betriebliche Ausbildungsleitung und –koordination in größeren Unternehmen sowie in überbetrieblichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
 - die Berufs- und Qualifizierungsberatung;
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (für Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
 - Aus- und Fortbildungstätigkeiten an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft (z. B. in überbetrieblichen Ausbildungsgängen, in der Handwerks- und Industriemeisterausbildung, in der beruflichen Anpassungsfortbildung).
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. In der Hochschulstruktur ist der Studiengang der Fakultät für Humanwissenschaften zugeordnet. Es soll die Fähigkeit erworben werden, sich in vielfältige Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten.
- (3) Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, ob die Studierenden das der Zielstellung des Studiengangs entsprechende Wissen und Können erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (4) Der Bachelorstudiengang endet mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Es wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit 6 Semester.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (Credits). Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regelt eine eigne Ordnung.
- (4) Überschreitet der bzw. die Studierende die Regelstudienzeit um drei Semester, so gilt die Bachelorprüfung wegen Fristüberschreitung als erstmalig nicht bestanden. Der bzw. die Studierende kann einen begründeten Antrag auf eine Verlängerung des Studiums stellen und sollte dazu eine Studienberatung in Anspruch nehmen.

§ 3

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Das Studium kann auch vor Ablauf der in § 2 (1) genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Noten der in den einzelnen Modulen erbrachten Leistungen sind Bestandteil des Bachelorabschlusses. Die im Prüfungsplan ausgewiesenen Module werden in den unter § 11 aufgeführten Formen abgeschlossen. Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen liegt in der Hand der Lehrenden. Die Einzelheiten der Durchführung sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen oder gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (4) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sollten bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abgelegt sein.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften den Prüfungsausschuss „Bachelor-/Masterstudiengänge für Berufsbildung“. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss oder vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Studierende das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studierenden die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Über die Anrechnungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 7

Studienleistungen

- (1) Credits werden durch folgende Leistungen erworben:
 - Modulprüfungen durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen sowie durch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Übungen,
 - Bachelorarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung.
- (2) Die Prüfungsberechtigten geben zu Beginn der Studienteile die Prüfungsanforderungen bekannt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss von Studienteilen werden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt. Studienleistungen können auch Voraussetzung für die Zulassung von Prüfungen sein.

II Bachelorabschluss

§ 8

Prüfungsverfahren

- (1) Bestandteile der Module, die inhaltliche und thematisch abgeschlossene Einheiten bilden, sind Lehrveranstaltungen. Der Bachelorabschluss wird durch studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit und ihre mündliche Verteidigung (Teil I) werden i. d. R. im Anschluss an das 5. Semester durchgeführt.
- (3) Der Bachelorabschluss (Teil II) erfolgt i. d. R. zum Ende des 6. Semesters.

§ 9

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 10

Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsleistungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen gefordert werden. Über die in den einzelnen Modulen möglichen Erbringungsformen informiert der Prüfungsübersichtsplan (Anhang).
- (2) Die Erbringung von mündlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
 - In der mündlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er über ein strukturiertes Wissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
 - Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Studierenden vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen

- Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab.
- Mündliche Prüfungen betragen je Studierenden und Sachgebiet mindestens 15, höchstens 30 Minuten.
 - Die Note ist dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden.
- (3) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
- Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten/Belegarbeiten erbracht werden.
 - Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt ca. 30 Minuten pro SWS, jedoch nicht mehr als vier Stunden.
 - Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist vor der Prüfung bekannt zu geben.
 - Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.
- (4) Belegt ein Studierender dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Sind in Ausnahmefällen innerhalb eines Moduls Teilleistungen zu erbringen, bilden diese in Summe die Prüfungsleistung. Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und über die dabei erbrachte Leistung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (6) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
- (7) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden

§ 11

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Für den Erwerb des Bachelorabschlusses besteht ein zweistufiges Zulassungsverfahren:
- Zulassung zur Bachelorarbeit (Teil I), die i. d. R. am Ende des 5. Semesters erfolgen soll,
 - Zulassung zum Bachelorabschluss (Teil II), der i. d. R. mit Abschluss des 6. Semesters erworben werden soll.

- (2) Zum Teil I (Bachelorarbeit) wird nur zugelassen, wer
- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 - an der Universität Magdeburg für den Studiengang „Bachelor of Science für Berufsbildung“ eingeschrieben ist,
 - die folgenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: Vorlage von mindestens 7 Modulprüfungsnachweisen aus der beruflichen Fachrichtung und von mindestens 1 Modulprüfungsnachweis aus Betriebspädagogik.
- (3) Zum Teil II (Bachelorabschluss) wird nur zugelassen, wer
- alle weiteren laut Studienordnung geforderten Modulprüfungsnachweise in Betriebspädagogik, in der beruflichen Fachrichtung und in der speziellen beruflichen Fachrichtung bzw. in dem Unterrichtsfach vorlegt,
 - eine einschlägige berufliche Erstausbildung oder Praktikumsleistungen im Umfang von 26 Wochen nachweist und
 - die Bachelorarbeit einschließlich ihrer mündlichen Verteidigung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits einen Bachelorabschluss in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorabschluss ist ebenfalls schriftlich zu stellen. Ihm sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (6) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer
- einen Bachelorabschluss in einem vergleichbaren oder demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch endgültig nicht bestandene Prüfung nicht erhalten bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 5 (1) bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 8 Wochen; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin bis auf höchstens 12 Wochen verlängern. Auf die Bachelorarbeit folgt i. d. R. innerhalb von 8 Wochen eine mündliche Verteidigung (Dauer: ca. 30 Minuten). Es werden 10 Credits erworben.

- (3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind (s. Anlage 2). Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (5) Bei Verzögerungen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, kann während der Bearbeitungszeit ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal einen Monat gestellt werden. Der Antrag ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person beim Prüfungsausschuss zu stellen; ggf. sind geeignete Nachweise wie ärztliche Atteste beizufügen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen begutachtet und bewertet. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben und ggf. betreut hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird auf Vorschlag des/der Kandidat/in von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Form der Mitzeichnung durch die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter ist zulässig.
- (7) Ist die Bachelorarbeit im arithmetischen Mittel der beiden Gutachten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, findet i. d. R. innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe die mündliche Verteidigung statt. Dem/der Kandidat/in ist spätestens 10 Tage vor der mündlichen Verteidigung der Termin mitzuteilen und Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die mündliche Verteidigung dauert ca. 30 Minuten. In einem einführenden Vortrag von max. 15 Minuten Dauer sind die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse darzustellen. In einem folgenden Gespräch mit den Gutachtern sind diesbezügliche Fragen zu beantworten.
- (8) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit wird in der Bewertung berücksichtigt. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachten und der Verteidigung. Die Bachelorarbeit kann nicht als Prüfungsleistung gewertet werden, wenn das arithmetischen Mittel der beiden Gutachten oder die Note der mündlichen Verteidigung „nicht bestanden“ lautet.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Folgendes Notensystem ist anzuwenden:
 Notenstufen 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (nicht bestanden).
 Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und – neben der Note der Bachelorarbeit – auf dem Zeugnis ausgewiesen:
 - Note der beruflichen Fachrichtung,
 - Note der speziellen beruflichen Fachrichtung/des Unterrichtsfachs,
 - Note für Betriebspädagogik.

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller in die jeweilige Fachrichtung/in das jeweilige Unterrichtsfach bzw. in Betriebspädagogik einbezogenen Modulnoten.

- (3) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Fachnoten und der Gesamtnote (§ 16) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden Fach- und Gesamtnote nach folgendem Schlüssel vergeben:

<i>Note</i>	
1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
> 4,0	nicht bestanden

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfungleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2). Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet. Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen

derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderen Fach.

- (6) Unter Berücksichtigung des Umfangs sowie der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung ggf. nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als "nicht bestanden" bewertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Prüfungen oder Prüfungsteile, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung soll innerhalb des nachfolgenden Semesters stattfinden.
- (2) Im Ausnahmefall kann für eine dritte Wiederholung ein begründeter Härtefallantrag gestellt werden. Die Durchführung einer dritten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Eine erfolgreich bestandene dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen ist eine neuerliche Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 14 Abs. 1.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Verlässt der/die Studierende die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung und Berechnung in Credits sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (7) Hat der Studierende eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Studierende eine dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, der Bachelorabschluss endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Der Bachelorstudiengang ist absolviert, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus den folgenden Teilnoten:
 - Berufliche Fachrichtung mit einer Gewichtung von 0,4;
 - Spezielle berufliche Fachrichtung/Unterrichtsfach mit einer Gewichtung von 0,2;
 - Betriebspädagogik mit einer Gewichtung von 0,2;
 - Bachelorarbeit mit einer Gewichtung von 0,2.
- (2) Hat ein Studierender den Studiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der beruflichen Fachrichtung, der speziellen beruflichen Fachrichtung/des Unterrichtsfachs, der Betriebspädagogik und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist i. d. R. innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Universität zu versehen und kann auf Wunsch auch in einer Fremdsprache ausgestellt werden.
- (4) Es wird ein Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 17

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden gleichzeitig die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 19

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 21

Übergangsregelung

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/2013 im Bachelorstudiengang Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 22

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.06.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2012

Magdeburg, 28.06.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsübersichtsplan

Die für die Bachelorprüfung gem. § 11 geforderten Modulprüfungen umfassen die im Folgenden aufgeführten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können durch die Veranstalter Prüfungsleistungen festgelegt werden.

Betriebspädagogik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Grundlagen der Berufs-, Betriebs- und Wirtschaftspädagogik	6	10	Klausur	Praktikumsbericht, Hausarbeit
2 Betriebliche Berufsbildung	5-6	10	Klausur	Praktikums- oder Exkursionsbericht und schriftliche Ausarbeitung
3 Grundlagen der beruflichen Didaktik	6	10	Klausur	Referate und schriftliche Ausarbeitung
Summen	17-18	30		

Profilschwerpunkt Ingenieurpädagogik

Berufliche Fachrichtung Bautechnik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Baukonstruktion	4	5	Klausur	Beleg
2 Mathematik	8	8	Klausur	Beleg
3 Bauphysik	8	8	Klausur	Hausarbeit
4 Baustoffkunde/ Bauchemie	8	8	Klausur	Hausarbeit, Praktikumsbericht
5 Baustatik I	8	9	Klausur	Beleg
6 Bauinformatik I/ Darstellende Geometrie	6	6	Entwurf	Entwurf
7 Vermessung	6	5	Klausur	Beleg
8 Baubetrieb 1/ Baurecht	6	6	Klausur	Beleg
9 Ingenieurgeologie	4	5	Klausur	Beleg
10 Geotechnik I	8	8	Klausur	Beleg
11 Massivbau I	8	8	Klausur	Entwurf
12 Verkehrsbau I	8	8	Klausur	Entwurf
13 Baubetrieb 2/ Bauwirtschaft	8	8	Klausur	Beleg
Schwerpunktstudium				
14 Holzbau einschließlich Bausanierung <i>oder</i>	8	8	Klausur	Entwurf, Hausarbeit
14 Stahlbau einschließlich Bausanierung	8	8	Klausur	Entwurf, Hausarbeit
Summen	90	100		

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprü- fung	Studienleistun- gen
1 Mathematik I – Grundkurs für Wirt- schafts- ingenieurwesen, BG und SPTE	6	8	Klausur	
2 Grundlagen der E-Technik I	5	7	Klausur	Übungsschein
3 Physik I/ II	8	10	Klausur	Übungsschein, Praktikumsschein
4 Grundlagen der Informatik für Inge- nieure I/ II	5	7	Klausur	Übungsschein, Klausur
5 Technische Mechanik I/ II	6	8	Klausur	Übungsscheine
6 Mathematik II/1 und II/2 Grundkurs für Wirtschaftsingenieurwesen, BG und SPTE	9	13	Klausur	
7 Grundlagen der E-Technik II	4	5	Klausur	Übungsschein
8 Grundlagen der Informationstechnik	3	5	Klausur	Praktikumsschein
9 Elektronische Bauelemente	3	5	Klausur	
10 Elektronische Schaltungstechnik/ EST Praktikum	5	7	Klausur	Praktikumsschein
11 Elektrische Maschinen	3	5	Klausur	
Schwerpunktstudium: Automatisie- rungstechnik				
12 Regelungstechnik	3	5	Klausur	
13 Sensorelektronik	3	5	Klausur	
14 Automatisierungsgeräte	3	5	Klausur	
15 Messtechnik/ Sensorik	4	5	Klausur	
Schwerpunktstudium: Elektrische Ener- gietechnik				
12 Grundlagen der elektrischen Ener- gietechnik	3	5	Klausur	
13 Alternative Energien/ Regenerative Elektroenergiequellen	3	5	Klausur	
14 Elektrische Energienetze I	3	5	Klausur	
15 Grundlagen der Leistungselektronik	3	5	Klausur	
Schwerpunktstudium: Informations- und Kommunikationstechnik				
12 Einführung in die Kommunikations- technik	3	5	Klausur	
13 Informationstechnik	5	8	Klausur	Beleg
14 Informations- und Codierungstheo- rie	5	7	Klausur	
Summe	69- 70	100		

Berufliche Fachrichtung Informationstechnik (IT)

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprü- fung	Studienleistungen
1 Mathematik I – Grundkurs für Wirt- schafts- ingenieurwesen, BG und SPTE	6	8	Klausur	
2 Allgemeine Elektrotechnik I/ II	6	8	Klausur	Übungsschein, Prakti- kumsschein
3 Hardwarenahe Rechnerarchitektur	4	6	Klausur	Praktikumsschein
4 Einführung in die Informatik, Algo- rithmen und Datenstrukturen I	4	5	Klausur	
5 Technische Informatik für Bildungsstudiengänge I	4	5	Klausur	
6 Datenbanken	4	5	Klausur	
7 Mathematik II/1 – Grundkurs für Wirtschafts- ingenieurwesen, BG und SPTE	6	7	Klausur	
8 Einführung in die Informatik, Algo- rithmen und Datenstrukturen II	4	5	Klausur	Erfolgreiches Bearbeiten der Übungsaufgaben (Votierung‘) und des Programmierwettbe- werbs
9 Technische Informatik für Bildungsstudiengänge II	4	5	Klausur	
10 Simulation und Animation & Simula- tionsprojekt	5	8	Klausur	
11 Grundlagen der theoretischen Infor- matik	5	5	Klausur	
12 Netzwerke für Bildungsstudiengänge	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	
13 Programmierparadigmen	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	
14 Informatik, Mensch, Gesellschaft	4	5	mdl. Prüfung	
Schwerpunktstudium: Kommunikationselektronische Systeme				
15 Mathematik II/2 – Grundkurs für Wirtschafts- ingenieurwesen, BG und SPTE	3	5	Klausur	
16 Elektronische Bauelemente	3	5	Klausur	
17 Informations- und Codierungstheo- rie	3	5	Klausur	
18 Elektronische Schaltungstechnik	3	5	Klausur	
Schwerpunktstudium: Fach- und Sys- teminformatik				
15 Betriebssysteme	4	5	Klausur	
16 Web-Engineering	4	5	mdl. Prüfung	
17 Modellierungstechnik und Software- projekt	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	

18 Anwendungssoftware	4	5	Klausur	
Summe		100		

Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprü- fung	Studienleistun- gen
1 Mathematik I – Grundkurs für Wirt- schafts- ingenieurwesen, BG und SPTE	6	8	Klausur	
2 Technische Mechanik I	6	5	Klausur	Übungsscheine
3 Physik I/ II	6	10	Klausur	Übungsschein, Praktikumsschein
4 Grundlagen der Informatik für Inge- nieure I/ II	7	7	Klausur	Übungsschein
5 Konstruktionselemente I	6	5	Klausur	Belege
6 Allgemeine Elektrotechnik I/ II	6	8	Klausur	Übungsschein, Praktikumsschein
7 Mathematik II/1 – Grundkurs für Wirtschafts- ingenieurwesen, BG und SPTE	6	7	Klausur	
8 Technische Mechanik II	4	5	Klausur	
9 Konstruktionselemente II	3	5	Klausur	Belege
10 Fertigungslehre I/ II	6	8	Klausur	2 Übungsscheine
11 Maschinenelemente I/ II	8	8	Klausur	2 Übungsscheine
12 Werkstofftechnik I/ II	7	9	Klausur	Praktikumsschein
Schwerpunktstudium: Automobile Sys- teme				
13 Mobile Antriebssysteme	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	
14 Automobilmechanik	3	5	Klausur	Testate
15 Angewandte Produktentwicklung und Industriedesign	3	5	Klausur	
Schwerpunktstudium: Produktions- technik				
13 Fertigungsmittel/ -konstruktion	3	5	Klausur	
14 Fertigungstechnik I	3	5	Klausur	
15 Angewandte Produktentwicklung und Industriedesign	3	5	Klausur	
Schwerpunktstudium: Werkstoffe				

13 Werkstoffprüfung	3	5	mdl. Prüfung	Praktikumsbeleg
14 Werkstoffwissenschaft	3	5	mdl. Prüfung	
15 Festkörpermechanik	3	5	Klausur oder mdl. Prüfung	Beleg
Summe	80	100		

Berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Mathematik I – Grundkurs für Wirtschaftsingenieurwesen, BG und SPTE	6	8	Klausur	
2 Physik I/ II	8	10	Klausur	Übungsschein, Praktikumsschein
3 Anorganische Chemie	4	6	Klausur	Praktikumsschein
4 Organische Chemie	5	7	Klausur	Praktikumsschein
5 Konstruktionselemente I	4	5	Klausur	Belege
6 Grundlagen der Informatik für Ingenieure I/ II	5	7	Klausur	Übungsschein
7 Mathematik II/1 – Grundkurs für Wirtschaftsingenieurwesen, BG und SPTE	6	7	Klausur	
8 Werkstofftechnik	4	5	Klausur	Praktikumsschein
9 Konstruktionselemente II	3	5	Klausur	Belege
10 Technische Thermodynamik I/ II	8	10	Klausur	
11 Strömungsmechanik I	4	5	Klausur	
12 Messtechnik	4	5	Klausur	Praktikumsschein
13 Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	Klausur	Vorleistungen gemäß Bekanntgabe durch Dozenten
14 Wärme- und Stoffübertragung	3	5	Klausur	
15 Thermische Verfahrenstechnik	4	5	Klausur	
Schwerpunktstudium:				
16 Reaktionstechnik <i>oder</i>	3	5	Klausur	
16 Wärmekraftanlagen <i>oder</i>	4	5	Klausur	
16 Bioverfahrenstechnik	3	5	Klausur	
Summe	75-76	100		

Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik

Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Grundkurs Mathematik	6	6	Klausur	
2 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5	Klausur	
3 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5	Klausur	
4 Betriebliches Rechnungswesen	3	5	Klausur	
5 Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit & Risiko	6	8	Klausur	
6 Organisation und Personal	3	5	Klausur	
7 Mikroökonomik	6	8	Klausur	
8 Aktivitätenanalyse und Kostenbewertung	5	7	Klausur	
9 Bürgerliches Recht	4	6	Klausur	
10 IT - Skills	3	5	Klausur	Haus- und Projektarbeiten
11 Makroökonomik	6	8	Klausur	
12 Produktion, Logistik & Operations-Research	3	5	Klausur	
13 Investition & Finanzierung	3	5	Klausur	
14 Rechnungslegung & Publizität	3	5	Klausur	
15 Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht	5	7	Zwei Klausuren *)	
16 Finanzwissenschaft	3	5	Klausur	
17 Marketing	3	5	Klausur	
Summe	70	100		

*) Um den rechtswissenschaftlichen Anforderungen im späteren Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung gerecht zu werden, besuchen die Studierenden die Vorlesungen „Handels- und Gesellschaftsrecht“ und „Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht“. Die Veranstaltungen werden von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angeboten und schließen je mit einer Klausur ab. Diese werden im vorliegenden Modul – als Ausnahme vom üblichen Format der Modulabschlussprüfung – als getrennte Klausurleistung erbracht und mit dem arithmetischen Mittel der erzielten Klausurnoten in einer gemeinsamen Modulnote zusammengefasst.

Zweifach

Unterrichtsfach Englisch

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprü- fung	Studienleistun- gen
1 Allgemeine Einführung	6	10	Klausur	3 LV: mdl. und schriftl. Leistungen, Kurzreferat
2 Spezielle Einführung	6	10	Klausur	3 LV: mdl. und schriftl. Leistungen, Kurzreferat
3 Linguistik/ Fachsprache I	8	10	Klausur	4 LV: Kurzreferat, Referat, kurze Belegarbeit
4 Kultur- und Literaturstudien I	6	10	Hausarbeit	3 LV: Kurzreferat, Referat, Klausur, kurze Belegarbeit
Summen	26	40		

Unterrichtsfach Ethik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprü- fung	Studienleistun- gen
1 Einführung in die Philosophie und Logik	6	10	Klausur oder schriftliche Arbeit	1 LN
2 Praktische Philosophie	4	10	Klausur oder schriftliche Arbeit	1 LN
3 Theoretische Philosophie	4	10	Klausur oder schriftliche Arbeit	1 LN
4 Ethik	4	10	Klausur oder schriftliche Arbeit	1 LN
Summen	18	40		

Unterrichtsfach Informatik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Einführung in die Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen I	4	5	Klausur	Beleg
2 Technische Informatik für Bildungsstudiengänge I	4	5	Klausur	Belege
3 Einführung in die Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen II	4	5	Klausur	Belege
4 Technische Informatik für Bildungsstudiengänge II	4	5	Klausur oder mdl. Prüfung	Beleg, Projektaufgabe
5 Modellierungstechnik und Softwareprojekt	4	5	Klausur	Beleg, Präsentation, komplexe Projektaufgabe
6 Grundlagen der theoretischen Informatik	5	5	Klausur	Belege
7 Simulation, Animation & Simulationsprojekt	4	5	Projektaufgabe	Belege
8 Anwendungssoftware	4	5	Komplexe Projektaufgabe	Beleg, Testat
Summen	33	40		

Unterrichtsfach Mathematik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Analysis I/ II	12	19	mdl. Prüfung	2 LN
2 Lineare Algebra/ Geometrie	10	15	mdl. Prüfung	2 LN
3 Geschichte und Grundlagen der Mathematik/ Proseminar	4	6	Beleg	2 SN
Summen	26	40		

Unterrichtsfach Sport

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	2	5	Klausur	1 SN
2 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	2	5	Klausur	2 SN
3 Geistes- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	4	8	Hausarbeit	2 SN
4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen	2	5	mdl. Prüfung	2 SN
5 Körperliche Fitness/ Leistungsfähigkeit	2	5	Klausur oder mdl. Prüfung	2 SN
6 Grundlagen ausgewählter Sportarten	4	12	LN auf Grundlage der Testate, Klausur (60 min.) *)	5 Testate *)
Summen		40		

*) Damit eine genügende Breite in den zu absolvierenden Sportarten gewährleistet ist, sind Studienleistungen in fünf sportpraktischen Testaten, die in einem Leistungsnachweis zusammengefasst werden, zu erbringen. Der zweite Leistungsnachweis ist eine Klausur (60 min.) zu den theoretischen Grundlagen der Sportarten. Die Modulnote setzt sich folglich aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Anteil zusammen.

Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik

Studienmodule	SWS	Credit - Points	Modulabschlussprüfung	Studienleistungen
1 Regelungstechnik	3	5	Klausur	
2 Automatisierungsgeräte	3	5	Klausur	
3 Sensorelektronik	3	5	Klausur	
4 Messtechnik/Sensorik	3	5	Klausur	
5 Mobile Antriebssysteme	3	5	Klausur	
6 Automobilmechatronik	3	5	Klausur	Testate
7 Differenzierungsmodul 1 *)	3	5	Klausur	
8 Differenzierungsmodul 2 *)	3	5	Klausur	
Summen		40		

*) Im Differenzierungsbereich werden Modulstudien im Umfang von 10 CP in Abhängigkeit von der gewählten beruflichen Fachrichtung gefordert.

Anlage 2: Erklärung des/der Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit (Titel) selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen übernommen wurden, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den _____

Unterschrift